



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

VIERTE TAGUNG

Genf, 4. und 5. November 1975

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro vorgelegtEröffnung der Tagung

1. Die vierte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand am 4. und 5. November 1975 am Sitz der UPOV in Genf statt. Die sechs Verbandsstaaten der UPOV waren vertreten. Von den eingeladenen Nichtverbandsstaaten hatten Belgien, Finnland, die Schweiz, Spanien und Südafrika Beobachter entsandt. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht beigelegt (Anlage I). Die Sitzung wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Butler, eröffnet.

Annahme der Tagesordnung

2. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung, wie sie sich aus Dokument ICE/IV/1 ergibt, an.

Annahme des Berichts der dritten Tagung

3. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über die dritte Tagung an, wie er in Dokument ICE/III/8 wiedergegeben ist.

Bericht über die Erörterungen auf der neunten Ratstagung

4. Der Vorsitzende berichtete kurz über die Erörterungen, die während der neunten Ratstagung geführt wurden. Er wies darauf hin, dass der Entwurf einer Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten, wie sie in Anlage II des Dokuments C/IX/12 wiedergegeben ist, nach einer Prüfung der einzelnen Artikel und nach Vornahme geringfügiger Änderungen angenommen worden sei. Er berichtete ferner dass, um Einsparungen zu erzielen, für die Tagungen des Ausschusses während des nächsten Jahres kein Dolmetscherdienst vorgesehen werde.

Bericht der Vertreter der Verbandsstaaten über die Zusammenarbeit bei der Prüfung neuer Pflanzensorten

5. Die Vertreter der Verbandsstaaten berichteten, dass bisher noch keine zweiseitigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit förmlich abgeschlossen worden seien. In den folgenden Fällen werde die Zusammenarbeit jedoch entweder schon praktiziert oder sei ins Auge gefasst:

i) Dänemark prüfe bereits für die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande Sorten von Poinsettia und Korallenranke, für die Bundesrepublik Deutschland Sorten von Thuja und Wachholder und für die Niederlande Sorten von Kirschunterlagen.

ii) Frankreich prüfe bereits für die Bundesrepublik Deutschland Sorten von Birnen und Kirschen und stehe mit dem Vereinigten Königreich in Verbindung, um für letzteres Maissorten zu prüfen.

iii) Die Niederlande prüften bereits für die Bundesrepublik Deutschland Sorten von Nelke und Freesie und für Belgien, im Vorgriff auf die belgische Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens, Gräserarten.

iv) Das Vereinigte Königreich prüfe bereits für die Bundesrepublik Deutschland Sorten von Chrysantheme und Apfel und habe Kontakte aufgenommen, um Prüfungen für diese Art auch für Frankreich durchzuführen.

6. Ferner berichteten die Vertreter Dänemarks, dass die Liste der in Dänemark schutzfähigen Arten für einzelne Arten nur unter der Bedingung erweitert worden sei, dass sie im Ausland geprüft würden. Der Vertreter Frankreichs sagte, sein Land beabsichtige, die Liste der Arten auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen zu erweitern, und Frankreich habe lediglich abgewartet, bis die UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten vom Rat gebilligt worden sei, um zweiseitige Übereinkommen sowohl zu Zwecken des Schutzes von Pflanzensorten als auch im Interesse ihrer Eintragung in den Katalog abzuschliessen. Schliesslich unterstrich der Ausschuss, dass die Ämter die Prüfungsergebnisse von den Ämtern anfordern sollten, die sie ausgestellt hätten, und nicht von den Anmeldern selbst oder von Zwischenempfängern, wie dies von dem Rat bereits in der neunten Tagung empfohlen worden sei. Es wurde besonders hervorgehoben, dass Zwischenempfänger nicht die Dienste von Sachverständigen zur Verfügung stellen könnten, wie dies in Artikel 10 der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten vorgesehen sei, und dass die Prüfungsberichte weniger Informationen enthielten, als die Unterlagen des Amtes, das die Prüfungen durchgeführt habe.

Harmonisierung der Anmeldeformulare

7. Die Erörterungen stützten sich auf den Vorschlag für ein harmonisiertes Anmeldeformular, den das Verbandsbüro vorbereitet hatte (ICE/III/10), und einen Entwurf, der auf der Grundlage dieses Vorschlags des Büros von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland erstellt worden war. Der letztgenannte Entwurf ist als Anlage II diesem Berichtsentwurf beigefügt.

8. Der Ausschuss kam überein, dass versucht werden solle, in dem Anmeldeformular alle Fragen auf einer Seite zu konzentrieren. Das würde den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durch nationale Ämter wesentlich erleichtern. Die Rückseite des Formblattes könne benutzt werden, um erläuternde Bemerkungen zu jeder Frage wiederzugeben.

9. Zu den Einzelheiten des Anmeldeformulars und seiner Ausgestaltung wurde hauptsächlich folgendes beschlossen:

i) Nach dem Namen des Anmelders solle mit der ersten Frage gefragt werden; die Anschrift für den Schriftverkehr solle Gegenstand der zweiten Frage sein.

ii) Nach der Staatsangehörigkeit des Anmelders solle gefragt werden, da diese in fünf der sechs Verbandsstaaten von Bedeutung für das Recht des Anmelders sein könne, eine Anmeldung einzureichen. Staaten wie das Vereinigte Königreich, in denen die Information über die Staatsangehörigkeit des Anmelders nicht benötigt werde, sollten das Recht haben, diese Frage in ihren nationalen Formularen fortzulassen.

iii) Unter dem Abschnitt, der dem Punkt 4 des deutschen Vorschlags entspricht, solle nur eine Rubrik für den Vertreter und für den Rechtsanwalt vorgesehen werden.

iv) Was frühere Anmeldungen und Registrierungen betrifft, so stimmten die Delegierten darin überein, dass möglichst umfassende Informationen erfragt werden sollten.

v) In bezug auf ein früheres Inverkehrbringen wurde die Auffassung vertreten, das Formular müsse eine förmliche Erklärung des Anmelders enthalten, dass die Sorte in dem Anmeldestaat noch nicht, und in einem anderen Staat nicht zu einem früheren Zeitraum als vier Jahre vor der Anmeldung in Verkehr gebracht worden sei. Dies könne

dadurch erreicht werden, dass nach dem Zeitpunkt eines möglichen Inverkehrbringens gefragt werde und, wie in dem vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Formularentwurf eine abschliessende Erklärung des Inhalts vorgesehen werde, dass die Angaben vollständig seien und nach bestem Wissen und Gewissen des Anmelders abgegeben würden; dies sei dann von der Unterschrift des Anmelders gedeckt.

vi) Ein besonderes Formular solle für die Frage der Bezeichnung und der Warenzeichen vorgesehen werden. Diese Frage - ebenso wie die Fragen nach der Priorität - solle von den Delegationen der Verbandsstaaten während der nächsten Tagung geprüft werden.

vii) Was den Abschnitt 11 des vom Verbandsbüro vorgelegten Entwurfs anbelangt, so wurde beschlossen, Unterabschnitt 11.2 unter Frage 5 und Unterabschnitt 11.4 in den erläuternden Bemerkungen zu behandeln; die anderen Unterabschnitte sollten entfallen.

viii) Es wurde vereinbart, die internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels zu fragen, ob Unterabschnitt 12.1 (Zustimmung des Züchters zum Austausch von Informationen und Material) notwendig sei. Die Delegation des Vereinigten Königreichs schlug den folgenden Wortlaut vor:

"Hiermit wird das Sortenschutzamt ermächtigt, mit den zuständigen Stellen eines anderen Staats, der nicht dem UPOV-Übereinkommen anzugehören braucht, nützliche Informationen und Material, das sich auf die Sorte bezieht, auszutauschen; jedoch sind die Rechte des Anmelders zu sichern, wenn die Formel von Hybridsorten als vertrauliche Information mitgeteilt worden ist."

10. Schliesslich wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass das Verbandsbüro auf der Grundlage des Diskussionsergebnisses einen neuen Entwurf des Anmeldeformulars ausarbeiten und ihn oder eine überarbeitete Neufassung den internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels zur schriftlichen Stellungnahme, insbesondere zu dem oben unter 9 (viii) erwähnten Punkt übermitteln soll.

Harmonisierung von Gebühren

11. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/IV/2. Die Delegierten der Verbandsstaaten berichteten zunächst über die Lage in ihren Ländern und über die künftigen Pläne:

i) In Dänemark seien die Gebühren für den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen seit 1962 nicht geändert worden, und ein gesondertes Gebührenschema sei 1970 für das Listenverfahren eingeführt worden. Folglich müssten, wenn sowohl die Schutzrechterteilung als auch die Eintragung in die nationale Liste beantragt werde, zwei Prüfungsgebühren für die gleiche Prüfungstätigkeit entrichtet werden, eine im Schutzrechterteilungsverfahren und eine weitere im Verfahren für die Registrierung in der nationalen Liste. Dänemark erwäge zur Zeit eine Neuregelung der Gebühren, die die beiden Systeme zusammenfasse.

ii) Für Frankreich wurde berichtet, es sei schwierig, die Kosten des Schutzes neuer Pflanzenzüchtungen zu bewerten, da die Prüfung nach einer Zusammenarbeitsvereinbarung für das Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV) von der Groupe d'études et des contrôles des variétés et des semences (GEVES) durchgeführt werde und die Ergebnisse auch für die Eintragung der Sorten in den Katalog benützt würden. Es werde nur eine einzige Prüfungsgebühr erhoben, die gegenwärtig von 600 auf 650 FF pro Prüfungsjahr erhöht worden sei, unabhängig davon, für welchen Zweck die Prüfung durchgeführt werde. Es könne jedoch geschätzt werden, dass die Kosten für die Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu 22% durch Gebühren gedeckt würden. Bei einer künftigen Änderung der Gebührenstruktur plane Frankreich die finanziellen Möglichkeiten der Züchter mehr zu berücksichtigen. Es sei festgestellt worden, dass die Kosten des Schutzes für diejenigen Zierpflanzensorten zu hoch seien, die in der Regel von anderen Sorten innerhalb von drei oder vier Jahren ersetzt würden, zum Beispiel Rosen für den Gartenbau, Topfchrysanthen, Gerbera und ähnliche Zierpflanzen. Gegenwärtig würden lediglich grosse Züchtungsfirmen Anmeldungen für Rosen einreichen und diese in der Regel auch nur für die Sorten zur Produktion von Schnittblumen. Frankreich prüfe daher die Möglichkeit, für bestimmte Arten ein neues System einzuführen, nach dem eine einzelne Gebühr, die einem Betrag zwischen 600 und 900 Schweizer Franken entspreche, zum Beginn des Verfahrens erhoben werde, wie dies unter beiden Systemen in den Vereinigten Staaten von Amerika üblich sei. Die Sorte würde auch nach diesem System 20 Jahre lang geschützt werden. Das Interesse des Züchters liege aber nicht darin, während dieser 20 Jahre Lizenzgebühren zu erhalten oder die Sorte zu vertreiben; er sei vielmehr daran interessiert, den Vertrieb dieser Sorte durch andere zu verhindern, nachdem er sie in seinem Verkaufsprogramm einige Jahre nach der Schutzrechterteilung durch eine verbesserte Sorte ersetzt habe.

iii) In Deutschland (Bundesrepublik) sei die Höhe der Gebühren in einem Gesetz festgelegt worden, das bereits 1968 erlassen worden sei. Eine Änderung sei in Vorbereitung und werde den gesetzgebenden Körperschaften noch in diesem Jahr unterbreitet. Es sei beabsichtigt, die Verwaltungsgebühren und die Gebühren für die Prüfung mehr anzuheben als die Jahresgebühren, um eine vorzeitige Einreichung von Anmeldungen für noch nicht "ausgereifte" Züchtungen zu verhindern. Es wurde ferner erwähnt, dass das Bundessortenamt ein Drittel seiner Ausgaben aus Gebühren decken solle. Gegenwärtig würden die Gebühren nur 22% der Ausgaben decken, jedoch komme der Prozentsatz der Deckung durch Gebühren den geforderten 33% nahe, wenn die Aufwendungen für Tätigkeiten des Amtes abgezogen würden, die nicht unmittelbar den Sortenschutz und das Verfahren zur Eintragung in die nationale Liste betreffen würden.

iv) In den Niederlanden sei das Gebührenniveau 1974 festgelegt worden und eine Anhebung der Gebühren bis zu 25% - in der gleichen Weise wie in der Bundesrepublik Deutschland und zum gleichen Zwecke - sei im Gespräch. Es wurde auch erwähnt, dass es nicht möglich sei, eine Gebühr für die Wertprüfungen zu erheben, die in dem Verfahren für die Eintragung in die nationale Liste durchgeführt würden, und dass das Gesetz geändert werden müsste, wenn eine solche Gebühr eingeführt werden sollte.

v) Für Schweden wurde in Erinnerung gebracht, dass nach einem in diesem Land herrschenden Prinzip das Schutzsystem kostendeckend sein müsse.

vi) In dem Vereinigten Königreich sei die Gebührenhöhe zum letzten Mal 1972 überprüft worden. Ein neues System werde deshalb erörtert, das es erlaube, den Inflationsverlust seit 1972 auszugleichen. Wie in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden würden die Verwaltungsgebühren und die Gebühr für die Prüfung stärker angehoben als die Jahresgebühren. Es wurde auch erwähnt, dass 62% der Kosten des Sortenschutzes aus Gebühren gedeckt würden, während demgegenüber die Gebührendeckung für das Verfahren zur Eintragung in die nationale Liste nur bei 16% liege. Das Defizit für das Verfahren zur Eintragung in die nationale Liste sei, so wurde berichtet, ungefähr zwölfmal höher als das Defizit für das Sortenschutzsystem.

12. Zu dem von den französischen Delegierten erwähnten Gedanken (oben Absatz 10 ii), für einzelne Sorten eine einzige Gebühr einzuführen, äusserten die Delegierten grosse Besorgnis, da hierdurch die Harmonisierung erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht werde. In diesem Zusammenhang bemerkte der Generalsekretär, dass es denkbar sei, an Stelle einer Harmonisierung der Gebühren eine Einigung über die Beträge zu erzielen, die von einer Behörde einer anderen Behörde für die Prüfung einer Sorte gezahlt werden müssten.

13. In der folgenden Diskussion wurde der vom Rat angenommene und in dem Beschluss in Gebührenfragen (siehe Dokument UPOV/C/VII/23) niedergelegte Grundsatz bestätigt, dass die Behörden, die Prüfungsberichte erhalten, die gleichen Prüfungsgebühren zahlen sollen, wie sie den Anmeldern von dem Land, von dem die Prüfungsergebnisse geliefert werden, in Rechnung gestellt werden. Nach einem Vergleich der vom Verbandsbüro vorgelegten (Anlage II des Dokuments ICE/II/2) Tabelle über Prüfungsgebühren, wurde beschlossen, im Rat zu berichten, dass die Delegierten von fünf der sechs Verbandsstaaten übereingekommen seien, dass eine Gebühr von 1000 bis 2000 Schweizer Franken für zwei Jahre der Prüfung von Weizensorten als angemessen angesehen und als Leitzahl empfohlen werde.

Liste der Arten, für die eine zentralisierte Prüfung in Erwägung gezogen werden

14. Der Vorsitzende berichtete über das Ergebnis der informellen Sitzung der technischen Vorsitzenden der Ämter der Verbandsstaaten, die am 3. November 1975 stattgefunden habe und in der mögliche Angebote für die Durchführung von Prüfungsarbeiten für andere Ämter erörtert worden seien. Dem Ausschuss wurde Dokument ICE/IV/3 vorgelegt, in dem die in dieser Sitzung erzielten Ergebnisse niedergelegt wurden. Der Vorsitzende unterstrich, dass während der genannten Sitzung ein neuer Grundsatz angenommen worden sei: es sei vereinbart worden, dass die Abgabe eines "Angebots" bedeute, dass die anbietende Behörde anderen Behörden anheimgebe, in Verhandlungen zum Abschluss einer zweiseitigen Vereinbarung für die Prüfung der betreffenden Art einzutreten. Die Abgabe eines "Angebots" bedeute kein Versprechen, eine solche Vereinbarung mit der Behörde jedes anderen Verbandsstaats abzuschliessen, da die Möglichkeiten der anbietenden Behörde begrenzt sein könnten. Nach der vorläufigen Entscheidung, die in der vorausgehenden Tagung des Ausschusses getroffen worden war, hatte ein "Angebot" die Bedeutung einer Zusage gehabt, die Prüfung einer bestimmten Art für alle gegenwärtigen Verbandsstaaten durchzuführen. Was die Verbandsstaaten anbelangt, so wurde bestätigt, dass der neue Grundsatz die Lage nicht ändere, da bereits während der letzten Tagung erwähnt worden sei, dass die Liste der Angebote jedesmal überprüft werden müsse, wenn ein neuer Verbandsstaat dem UPOV-Übereinkommen beitrete. Es wurde jedoch

unterstrichen, dass selbst dann, wenn kein Angebot für eine bestimmte Art in der Liste gemacht worden sei, eine Behörde gleichwohl die Möglichkeit habe, mit der Behörde eines anderen Mitgliedsstaats in Verbindung zu treten und festzustellen, ob eine zweiseitige Vereinbarung für die Prüfung dieser Art abgeschlossen werden könne. Als Beispiel erwähnte der Vertreter Frankreichs, dass eine zweiseitige Vereinbarung für die Prüfung von Weizensorten durch Frankreich zugunsten der Schweiz ins Auge gefasst werden könne, wenn die erwartete Zahl der Sorten, die für die Schweiz nach dieser Vereinbarung geprüft werden müssten, nicht zu hoch sei.

15. Der Ausschuss entschied, dass die Liste der Angebote für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten von dem Verbandsbüro in einer besonderen Ausgabe des UPOV Informationsblattes (UPOV Newsletter) veröffentlicht werden sollte; in dieser Ausgabe sollte auch der Entwurf der UPOV-Mustervereinbarung veröffentlicht werden.

16. Es wurde ferner vereinbart, dass Verbandsstaaten das Verbandsbüro von allen Änderungen der Liste der Angebote unterrichten sollten, die sie für notwendig erachten würden. Diese Änderungsvorschläge sollten beim Verbandsbüro spätestens während der Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, die vom 2. bis 5. Dezember 1975 durchgeführt werde, eingehen. Das Verbandsbüro solle besonders über Änderungswünsche unterrichtet werden, die hinsichtlich der Bezeichnungen der in diesem Dokument erwähnten Gattungen und Arten in der Landessprache (common names) gewünscht würden. Der Entwurf der Titelseite dieser Ausgabe des Informationsblatts (Newsletter) würde vom Verbandsbüro ausgearbeitet und dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Zustimmung zugeleitet werden.

Möglichkeit der Einführung eines mehrseitigen Systems für die Zusammenarbeit bei der Prüfung neuer Pflanzensorten

17. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument ICE/III/7. Der Generalsekretär bemerkte, dass das Dokument auf Wunsch des Ausschusses angefertigt worden sei. Die erwarteten Vorteile eines mehrseitigen Systems seien in diesem Dokument beschrieben worden. Es sei natürlich Sache des Ausschusses zu entscheiden, ob die Zweckmässigkeit der Schaffung eines mehrseitigen Systems weiter erörtert werden sollte.

18. Der Ausschuss entschied nach einer eingehenden Diskussion, dem Beratenden Ausschuss zu empfehlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Untersuchungen über das mehrseitige Systems nicht fortzusetzen. Als Hauptgrund für diese Entscheidung wurde die Tatsache genannt, dass die Einführung eines Systems, das sich auf zweiseitige Vereinbarungen stütze, schneller und einfacher sei, dass zweiseitige Vereinbarungen nationale Ämter besser vor der Gefahr schützen würden, mit einer übermässig hohen Zahl von Prüfungsanträgen von anderen nationalen Ämtern belastet zu werden. dass durch die Möglichkeit, zweiseitige Vereinbarungen abzuschliessen, wenigstens in gleichem Umfang wie durch ein mehrseitiges System in Aussicht gestellt werde, dass ein Staat Möglichkeiten der Prüfung im Ausland finden werde.

Programm für die kommende Tagung des Ausschusses

19. Der Ausschuss kam überein, dass die Punkte 4, 5, 6 und 7 der Tagesordnung dieser Tagung auch in den Tagesordnungsentwurf für seine fünfte Tagung aufgenommen werden sollten. Ferner solle die Ausarbeitung einer Liste von Arten, für die Prüfungsergebnisse aus anderen Staaten angenommen würden, einen Tagesordnungspunkt der fünften Tagung bilden. Mit Rücksicht darauf, dass ein Tag für die Erörterung dieser Punkte ausreichen würde, beschloss der Ausschuss, die fünfte Tagung lediglich am 5. Mai 1976 durchzuführen und sie nicht durch eine informelle Sitzung der Leiter der technischen Ämter der Verbandsstaaten am Vortag vorbereiten zu lassen.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DE PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. E. Henning JENSEN, Eksp. skr., Statens Planteavlkontor, Kongevejen 79,
2800 Lyngby

Mr. F. RASMUSSEN, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la Protection des obtentions
végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. C. HUTIN, Directeur de recherches, G.E.V.E.S.-INRA G.L.S.M., La Minière
78000 Versailles

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbox 104
6140 Wageningen

Mr. F. SCHNEIDER, Institute for Horticultural Plant Breeding, Postbox 16,
6140 Wageningen

Mr. H.C. VAANDRAGER, Jurist, Ministerie van Landbouw en Visserij, Bezuiden-
houtseweg 73, Den Haag

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Jurist, Ministerie van Landbouw en Visserij,
Bezuidenhoutseweg 73, Den Haag

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof.H. ESBO, National Plant Variety Board, 17173 Solna

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Slättgardsvägen 46,
12658 Hägersten

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OBSERVERS/OBSERVATEURS/BEOBACHTERBELGIUM/BELGIQUE/BEGIEN

- M. R. DERVEAUX, Inspecteur général, Ministère de l'Agriculture, Rue Joseph II-30, 1040 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal - Chef de service, Ministère de l'Agriculture, Service Agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

FINLAND/FINLANDE/FINNLAND

Prof. Dr. K.R. MANNER, Institute of Plant Breeding, 31600 Jokioinen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Mr. J. RIETMANN, Agricultural Attaché, South African Embassy, 59 Quai d'Orsay, Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Técnico Registro de Variedades, Camino Nuevo No. 2, Ciudad Universitaria (Madrid)

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- M. R. GFELLER, Abteilung für Landwirtschaft/EVD, 3003 Bern
- M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changings, 1260 Nyon

III. CHAIRMAN/PRESIDENT/VORSITZENDER

Mr. J.I.C. BUTLER

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
- Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer
- Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annexe II follows/l'annexe II suit:
Anlage II folgt]

ICE/IV/4
 ANNEX II/ANNEXE II/ANLAGE II
 (anglais seulement
 nur in Englisch)

State of application	Registration Number (Date/File number)	Examining State and station(s) and other parties concerned	Note: This part not to be filled in by the applicant																																																																																																																									
Application for the granting of plant breeders' rights																																																																																																																												
① Address to which correspondence has to be mailed	② Botanical (Latin) name Common name	③ Breeders' reference: Proposed denomination:	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">C.C. Code</td> <td colspan="2">Year</td> </tr> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td> <td>4</td><td>5</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Reg. No.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Date</td> </tr> <tr> <td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td></td> </tr> <tr> <td colspan="5">Address</td> </tr> <tr> <td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td> </tr> <tr> <td colspan="5">P</td> </tr> <tr> <td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td> </tr> <tr> <td colspan="5">L</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Nat.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">29</td> </tr> <tr> <td colspan="5">30</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Nat.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">31</td> </tr> <tr> <td colspan="5">32</td> </tr> <tr> <td colspan="5">33</td> </tr> <tr> <td colspan="5">34</td> </tr> <tr> <td colspan="5">35</td> </tr> <tr> <td colspan="5">36</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Nat.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">37</td> </tr> <tr> <td colspan="5">38</td> </tr> <tr> <td colspan="5">39</td> </tr> </table>	C.C. Code			Year		1	2	3	4	5	Reg. No.					Date					11	12	13	14		Address					15	16	17	18	19	20	P					21	22	23	24	25	L					Nat.					29					30					Nat.					31					32					33					34					35					36					Nat.					37					38					39				
C.C. Code			Year																																																																																																																									
1	2	3	4	5																																																																																																																								
Reg. No.																																																																																																																												
Date																																																																																																																												
11	12	13	14																																																																																																																									
Address																																																																																																																												
15	16	17	18	19	20																																																																																																																							
P																																																																																																																												
21	22	23	24	25																																																																																																																								
L																																																																																																																												
Nat.																																																																																																																												
29																																																																																																																												
30																																																																																																																												
Nat.																																																																																																																												
31																																																																																																																												
32																																																																																																																												
33																																																																																																																												
34																																																																																																																												
35																																																																																																																												
36																																																																																																																												
Nat.																																																																																																																												
37																																																																																																																												
38																																																																																																																												
39																																																																																																																												
⑤ Applicant(s) (if not announced above)	④ Annexed address is that of <input type="checkbox"/> the/one of the applicant(s) <input type="checkbox"/> the proxy <input type="checkbox"/> the agent <input type="checkbox"/> Power of attorney attached		⑥ Nationality of the applicant(s)																																																																																																																									
⑦ The original breeder(s) or discoverer(s) is/are <input type="checkbox"/> the applicant <input type="checkbox"/> following persons: The applicant(s) hereby declare(s) that, to his (their) knowledge, no person(s) other than the above - mentioned participated in the breeding or discovery of the variety. The variety has been transferred to the applicant(s) by <input type="checkbox"/> contract <input type="checkbox"/> succession <input type="checkbox"/> (other)																																																																																																																												
⑧ Prior application and registration	in (state) (possibly abbrev.)	on (date)	under reg./ file number	under breeders' reference or denomination - underline approved denomination -	<table border="1"> <tr> <td colspan="5">Nat.</td> </tr> <tr> <td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td> </tr> <tr> <td colspan="5">47</td> </tr> <tr> <td colspan="5">48</td> </tr> <tr> <td colspan="5">49</td> </tr> </table>	Nat.					41	42	43	44	45	46	47					48					49																																																																																																	
Nat.																																																																																																																												
41	42	43	44	45	46																																																																																																																							
47																																																																																																																												
48																																																																																																																												
49																																																																																																																												
a) Grant of rights																																																																																																																												
b) Application for grant of rights																																																																																																																												
c) Registration in an official variety list																																																																																																																												
d) Application for registration in an official variety list																																																																																																																												
⑨ Priority is claimed in respect of an application or applications from the (date) in (state) (only possible within a period of twelve months preceding the date of this application). A copy of the documents which constitute that application, certified to be a true copy by the authority which received it (and a translation if necessary) <input type="checkbox"/> is attached <input type="checkbox"/> will be mailed within a period of three months from the date of deposit of this application The technical examination of the variety can start in (month/year)				<table border="1"> <tr> <td colspan="6">Date</td> </tr> <tr> <td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td> </tr> </table>	Date						61	62	63	64	65	66																																																																																																												
Date																																																																																																																												
61	62	63	64	65	66																																																																																																																							
⑩ The variety <input type="checkbox"/> has not yet been offered for sale or marketed <input type="checkbox"/> has already offered for sale or marketed in (state(s)) since under denomination																																																																																																																												
⑪ I/we hereby apply for the grant of plant breeders' rights Place, date <div style="text-align: right;">(signature(s))</div>																																																																																																																												